

Anlage 1

Norderstedt, den 13.1.2010

### **Anfrage im Stadtwerkeausschuss zum Thema „Preisberechnung bzgl. Erdgas“**

Meine Anfrage richtet sich an die Leitung der Stadtwerke Norderstedt und betrifft die Preisgestaltung hinsichtlich der Grundversorgung mit Erdgas sowie den Umgang mit langjährigen Kunden.

#### **1. Beantwortung von Kundenanfragen**

Ich bin seit über 20 Jahren Kunde der Stadtwerke. Nachdem die Stadtwerke den Erdgaspreis in der Zeit vom 1.1.2000 bis Anfang 2007 von 2,65 ct/kWh (5,19 Pf.) auf 5,96 ct/kWh brutto und damit um 125 % erhöht hatten, habe ich den Stadtwerken wiederholt mitgeteilt, dass ich die ab 1.4.2006 vorgenommenen Preiserhöhungen ohne Nachweis der Erforderlichkeit und der Angemessenheit nicht akzeptiere und gebeten, mir die „Billigkeit“ i.S.v. § 315 BGB nachzuweisen.

Leider habe ich auf keines meiner Schreiben in den letzten 3 Jahren eine Antwort bekommen.

**Frage:**

**Entspricht es Ihrem Verständnis von einem kundenorientierten Unternehmen, Kundenanfragen zur Klärung von Preiserhöhungen unbeantwortet zu lassen?**

#### **2. unspezifizierte Zahlungsaufforderung vom 24.11.2009**

Zu meiner Überraschung erhielt ich – ebenso wie viele andere Protestkunden – wenige Wochen vor Weihnachten doch noch ein Schreiben, nämlich die Aufforderung, zur Vermeidung der gerichtlicher Durchsetzung einen angeblichen Rückstand bis zum 11.12.2009 zu begleichen, wobei lediglich ein unspezifizierter Gesamtbetrag genannt wurde. Demgemäß war nicht erkennbar, ob und inwieweit sich die pauschale Nachforderung auf Strom- oder Gaslieferungen bezog, und welche Zahlungen für welchen Zeitraum bzgl. welcher Sparte berücksichtigt wurden.

**Frage:**

**Meinen Sie, dass Sie auf diese Weise das in den letzten Jahren verloren gegangene Vertrauen vieler Kunden zurückgewinnen können?**

#### **3. Nachweis der Billigkeit**

Gleichzeitig wurde in dem Schreiben vom 24.11.2009 behauptet, dass sämtliche Preiserhöhungen der Billigkeit gem. § 315 BGB entsprochen hätten. Dies sei von der „Wibera Wirtschaftsberatung AG“ überprüft und testiert worden.

Mein Antwortschreiben vom 10.12.2009, mit dem ich gebeten hatte, die Forderung zwecks Prüfung zu spezifizieren und mir das „Wibera-Gutachten“ zwecks Überprüfung der „Billigkeitsaussagen“ zur Verfügung zu stellen, blieb erneut ohne Antwort.

**Frage:**

**Sind Sie bereit, mir das „Wibera-Gutachten“ zur „eigenhändigen“ Überprüfung zu überlassen?**

**Wären Sie ggf. auch damit einverstanden, dass das „Wibera-Gutachten“ durch einen erfahrenen Anwalt für Energierecht überprüft wird?**

Es wäre sicher eine Chance, durch Offenlegung Ihrer Preisgestaltung verloren gegangenes Vertrauen zurück zu gewinnen.

Dr. Herwig Niehusen